

sein. Daß eben ruft Verbesserungen hervor, daß man sich überzeugt hat, der jetzige Zustand sei nicht ein vorzüglicher. Aus dem bisherigen Zustand also ein Argument zu schöpfen, das würde zu viel beweisen und allen Verbesserungen entgegenstehen. Es ist ferner bemerkt worden, daß der ursprüngliche ständische Antrag nur auf die Einführung einer Todtenschau gegangen sei. Dem muß ich unter Bezugnahme auf die Motiven widersprechen, indem hier gesagt ist, daß die ständischen Anträge sofort dadurch eine nähere Bestimmung und Begrenzung erhalten hätten, daß in der vorhergehenden Auseinandersetzung als das einzige Mittel, der Möglichkeit der Beerdigung bloß Scheintodter zu begegnen, eine zweckmäßig eingerichtete Todtenschau, verbunden mit der Anlegung von Leichenhäusern, bezeichnet worden sei. Es ist also der Gesetzentwurf, indem er nicht auf die Einführung von Leichenhäusern, sondern nur von Leichenkammern geht, nicht nur über den ständischen Antrag nicht hinausgegangen, sondern hinter demselben zurückgeblieben. Ferner ist bemerkt worden: für Ausnahmefälle könne kein Gesetz gegeben werden. Diesen Satz gebe ich zu; allein, wenn ich vorhin von Ausnahmefällen sprach, wo auch auf dem Lande die Anlegung von Leichenkammern nothwendig sei, so geschah es darum, weil diese selbst im Separatvoto zugegeben werden, gegen welches ich zunächst sprach. Nach dem, was der geehrte Hr. Secretair bemerkte, kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Fälle, wo es auch auf dem Lande an Raum zur Aufbewahrung der Leichen gebricht, keineswegs zu den Ausnahmen zu rechnen sein. Was die Frage anlangt, ob Leichenkammern überhaupt entbehrlich seien oder nicht, so habe ich schon vorhin meine Ueberzeugung darüber ausgesprochen, und kann mich jetzt nur noch auf das beziehen, was in den Motiven für die Unentbehrlichkeit derselben gesagt ist. Dem füge ich noch hinzu, daß zwar für außerordentliche Fälle, wohin namentlich Epidemien zu rechnen sind, auch außerordentliche Maßregeln ergriffen werden können, daß aber auch außerdem für solche Fälle Vorsorge getroffen werden muß, wo der Verstorbene, ohne daß eine Epidemie existirt, an einer ansteckenden Krankheit verstorben ist. Hier tritt nun die Schwierigkeit ein, wo die Leiche hingeschafft werden soll, wenn sie in einer Leichenkammer nicht untergebracht werden kann. In solchen Fällen auf die Nächstenliebe zu rechnen, dürfte ein sehr unsicheres Auskunftsmittel sein.

v. Carlowitz: Wie mein geehrter Nachbar behauptet, soll ich gesagt haben, die hohe Staatsregierung wäre über die ständischen Anträge noch hinausgegangen; nein, sie ist das nicht, sie ist hinter denselben noch zurückgeblieben und ich rechne ihr dies als ein großes Verdienst an. Also insofern bin ich mißverstanden worden. Ich habe nämlich nicht gesagt, es sei von den Ständen früher die Anlegung von Leichenhäusern nicht beantragt worden, sondern ich habe gesagt, der Grund, den damals die Stände hauptsächlich für die Anlegung von Leichenkammern geltend machten, war ein anderer, als der Grund, der jetzt der nothwendigen Einrichtung von Leichenkammern untergelegt wird. Die Sache hängt so zusammen: auf dem frühern Landtage wurde die Idee aufgefaßt, man müsse Leichenkammern ha-

ben, um Wiederbelebungsversuche anstellen zu können; allein die hohe Staatsregierung hat sich überzeugt, daß dies nicht ausführbar sei, hat aber demungeachtet Leichenkammern haben wollen, und meint aber nun, sie seien nöthig, um der Hinterbliebenen willen. Das war es, was ich im Auge hatte, als ich sagte, der Gegenstand sei auf ein ganz anderes Feld hinüber gespielt worden.

Secretair v. Biedermann: Auch ich muß mir eine Gegenbemerkung erlauben. Ich habe zwar gesagt, daß es Fälle gäbe, wo Leichenkammern nothwendig seien, allein ich habe hinzugefügt, daß ich solche nur als seltene Ausnahmen betrachten könne.

Bürgermeister Hübler: Ich habe mich bei der gestrigen allgemeinen Debatte bereits gegen das Separatvotum ausgesprochen und muß bekennen, daß das, was heute zur Vertheidigung desselben gesagt worden ist, nicht geeignet gewesen, meine Ansicht zu ändern. Ich bin fortdauernd der Ueberzeugung, daß, wenn man den für alle Classen und Stände des Volkes gleich wichtigen Zweck der Todtenschau vollständig erreichen will, die Anlegung von Leichenkammern als unerläßlich sich darstellt. Es ist zur Vertheidigung des Gutachtens der Majorität der Deputation in dieser Beziehung schon soviel gesprochen worden, daß mir in der That nur noch wenig zu sagen übrig bleibt. Man hat sich zunächst Seiten der Minorität der Deputation auf die Vorschriften der §. 7 des Mandats von 1792 berufen; und diesen den Vorzug vor den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs gegeben; ich glaube aber, daß diese Berufung zu nichts führen kann. Das Mandat verordnet allerdings, daß in jedem Hause, so weit thunlich, eine schickliche Räumlichkeit zur Aufnahme von Leichen eingerichtet werden soll und provocirt für Fälle, wo die Ausführung dieser Maßregel nicht möglich ist, an die Nächstenliebe der Verwandten, Freunde und Nachbarn, hoffend, daß diese sich ins Mittel schlagen werden. Nun, meine Herren, es sind bereits mehr als vierzig Jahre seit der Emanirung des Mandats verschlossen, und getraue mir zu behaupten, daß in diesen vierzig Jahren kein Privatmann im Lande es thunlich gefunden hat, in seinem Hause eine Leichenkammer anzulegen. Es existiren in unsern Privathäusern nirgends Einrichtungen zur Aufbewahrung von Leichen. Und ist dies selbst in den größern Städten unterblieben, so darf wohl angenommen werden, daß die kleinern Städte und das platte Land dem Beispiele gefolgt sind. Es erhellt daraus, daß jene Anordnungen des Mandats niemals zur Ausführung gekommen sind und dabei würde es denn aus sehr nahe liegenden Gründen auch für die Zukunft bleiben, wenn es denkbar wäre, auf die Vorschriften des Mandats zurückzukommen. Ebenso praktisch erscheint die Provocation auf die Nächstenliebe. Wie schwierig, ja wie gefährlich es sei, die Ausführung polizeilicher Vorschriften der Willkühr der Nächstenliebe zu überlassen, das hat ein hochgestellter Sprecher vor mir bereits angedeutet. Ferner ist von der Minorität der Deputation darauf hingewiesen worden, daß der jetzige Zustand doch nun schon seit dem Jahre 1792 dauere, und daß man eben keine Erfahrung gemacht habe, daß dieser